

Menschlicher Leichnam als Sache im Strafrecht

Der *lebende* Mensch ist keine Sache i.S.d. §§ 242, 246, 303 StGB, sondern **Rechtssubjekt**.

Streitstand



Umstritten ist die **Sacheigenschaft**
beim menschlichen Leichnam.

a) Theorie vom Rückstand des Persönlichkeitsrechts

Teilweise wird abgelehnt, den menschlichen Leichnam als Sache zu behandeln.

Argument:

- Der Leichnam ist ein „**Rückstand**“ der menschlichen Person: So wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht mit dem Tod endet (§ 6 TPG), wird der Körper des Verstorbenen nicht zur Sache, weil das **Persönlichkeitsrecht nicht Gegenstand von Sachenrechten** sein kann.

b) Sachtheorie

Überwiegend ist man der Auffassung, dass der Körper eines verstorbenen Menschen **Sachqualität** besitze.

Argumente:

- § 4 I TPG erlaubt unter gewissen Voraussetzungen die Verfügung nächster Angehöriger über die Organe des Verstorbenen. Der Leichnam ist deshalb **denkbares Verfügungsobjekt** und damit Sache. (Stichwort: **4 I TPG**)
- Soweit Leichen nicht zur Bestattung bestimmt sind (**Mumien, Anatomieleichen**), ist deren Sachqualität anerkannt. An der **Körperlichkeit** des Leichnams ändert sich aber durch den Bestattungszweck nichts.

Hinweise

- Mangels Eigentum am *lebenden* Menschen ist der **Leichnam** – jedenfalls zunächst – **nur eine herrenlose Sache**. Mangels fremden Eigentums scheidet deshalb der Schutz nach §§ 242, 246, 303 StGB aus, und es gilt regelmäßig nur § 168 StGB zum Schutz der Totenruhe und des Pietätsempfindens gegenüber den Verstorbenen und ihrer Ruhestätten.
- Vom lebenden Menschen **abgetrennte Körperteile** erlangen Sachqualität und stehen im Eigentum ihres vormaligen Trägers analog § 953 BGB. Sind sie jedoch von Anfang an **dazu bestimmt, wieder in den Körper integriert** zu werden, verneint die Rechtsprechung ihre Sachqualität. Dafür spreche,

dass auch während der Trennung vom Körper mit diesem eine funktionelle Einheit bestehe. Einschlägig seien daher die §§ 223ff. StGB. Gegen die Ausdehnung der §§ 223ff. StGB auf abgetrennte Körperteile wird auf das Analogieverbot, Art. 103 II GG, hingewiesen: Die §§ 223ff. StGB schützen nur vor einer Abtrennung von Körperteilen, nicht jedoch vor Verwendung abgetrennter Körperteile gegen den Willen ihres vormaligen Trägers. Strafrechtlich seien daher die §§ 242, 246, 303 StGB weiterhin einschlägig.

- Ob **Implantate** ihre Sacheigenschaft durch Einpflanzung in den menschlichen Körper verlieren, ist ebenfalls umstritten.
 - Überwiegend werden feste Implantate **einheitlich als Teile des menschlichen Körpers** angesehen, so dass mit Einpflanzung deren Sachqualität ende. Dafür wird auf den Rechtsgedanken aus § 93 BGB und § 947 II BGB verwiesen, demzufolge Implantate ihre Rechtsobjekts- und Sachqualität einbüßen.
 - Teilweise wird differenziert: Implantate, die ein **Körperteil ersetzen** (Beispiel: künstliches Gelenk) sollen ihre Sacheigenschaft verlieren; solche, die im Körper **nur Zusatzfunktionen** erfüllen (Beispiel: Herzschrittmacher), nicht. Letztere seien so zu behandeln wie sonstige, nur lose mit dem Körper verbundene Sachen. Defekten Körperteilen als Zusatz beigegebene Hilfsmittel seien gerade kein wesentlicher Bestandteil des menschlichen Körpers analog § 93 BGB, sondern körperfremde, ohne weiteres trennbare Bestandteile mit eigener Sachqualität. Dies erscheint vielen aber gerade beim Herzschrittmacher zweifelhaft.

Literatur

Tag, MedR 1998, 387

Bringewat, JA 1984, 61